

Seite(n) drucken

Zur Seite Sachzuwendung

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. ä.)

**Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personalvereinigungen oder Vermögensmassen

- Unzutreffendes bitte streichen -Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung**

Name und Wohnort des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung in Ziffern

in Buchstaben

Tag der Zuwendung

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen

Wir sind wegen Förderung der (genaue Angabe der begünstigten Zwecke)

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für die Jahre \_\_\_\_\_  
nach § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

durch Bescheinigung des Finanzamtes vorläufig ab dem \_\_\_\_\_  
als gemeinnützig anerkannt.

Bezeichnung des Finanzamtes

Steuernummer

Datum des Bescheides / der Bescheinigung

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe der begünstigten Zwecke)

(im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer – Durchführungsverordnung – Abschnitt A / B Nr. ....)  
(im Ausland) verwendet wird.

---

 Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S.884).

[zum Seitenanfang](#)